№ 22.



Breslauer Kreisblatt.

Sechszehnter Jahrgang.

Sonnabend den 2. Juni 1849.

Bekanntmachungen.

Betreffend die prompte Ablieferung der Königl. Steuern und Communal-Abgaben.

Trotz meiner Bestimmungen vom 21. Februar a. c. Nr. 8 pag. 37 des Kreisblattes und vom 19. März a. c. Nr. 12 pag. 51 und 52 des Kreisblattes betreffend die prompte Ablieferung der Königl. Steuern, so wie vom 10. October 1848 Nr. 42 des Kreisblattes, vom 18. November 1848 Nr. 48 pag. 191 des Kreisblattes, und endlich vom 18. December 1848 Nr. 52 des Kreisblattes betreffend die prompte Ablieferung der Communal-Beiträge; — gehen die monatlichen Steuern und Communal-Gefälle noch nicht vollzählig wie früher ein, und verweise deshalb heut noch auf die, wegen der Zahlungs-Termine bestehenden Vorschriften des § 7 des Allgemeinen Abgaben-Gesetzes vom 30. Mai 1820, des § 8 des Klassen-Steuer-Gesetzes, so wie des § 34 des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820. Um wieder zur früheren Ordnung zu kommen, bin ich genöthiget, wegen der einziehbaren Reste überall die Execution mit den gesetzlich vorgeschriebenen Maasregeln zu verfügen, und damit die betreffenden Gemeinden und die einzelnen Restanten der Executions-Kosten überhoben werden, mögen solche mit Abführung der noch bestehenden Rückstände mit der Steuer pro m. Juni a. c. nicht länger säumen, da ich wie bemerkt, auf die Kassen-Reste meine Aufmerksamkeit insbesondere zu richten bemüßiget bin, und die Executions-Vollstreckung nicht länger aussetzen werde.

Breslau den 22. Mai 1849. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Betreffend den Feuerungs- und Erleuchtungs-Materialien-Etat für die Kantonnements-Wachen.

Aus den Kantonnements- Wacht- und Arrest- ꝛc. Kosten-Liquidationen der einzelnen während der letzteren Zeit bequartirt gewesenen Kreise hat die Königl. Intendantur ersehen, wie mehrfache Ueberhebungen an Feuerungs-Erleuchtungs-Materialien und Lagerstroh für die Kantonnements-Wachen und Arreste vor-

gekommen sind, welche zum Nachtheil der betreffenden Communen von der Intendantur abgesetzt werden mußten, indem die Vergütigung für das zu Unrecht zu viel Verabfolgte nicht erfolgen konnte. Die Königl. Intendantur hat Veranlassung genommen einer Seits die Königl. Truppentheile des 6. Armee-Corps darauf aufmerksam zu machen, sich in Zukunft nur die etatsmäßigen Quantitäten der fraglichen Materialien gegen vollständige Quittungen verabreichen zu lassen, und anderer Seits theile ich dem Kreise nachstehend den mir von der Königl. Intendantur des 6. Armee-Corps mitgetheilten Feuerungs- und Erleuchtungs-Materialien-Etat zur Kenntnißnahme mit.

Breslau, den 30. Mai 1849. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Feuerungs- und Erleuchtungs-Materialien-Etat
für die Kantonnements-Wachen.

Zu verabreichen sind:	Weichholz						Hartholz						Lichte						Oel		
	für eine Wachtstube unter 13 Mann			für eine Wachtstube v. 13 Mann und mehr			für eine Wachtstube unter 13 Mann			für eine Wachtstube v. 13 Mann und mehr			für eine Wachtstube unter 13 Mann			für eine Wachtstube v. 13 Mann und mehr			zu einer Lampe		
	täglich Klb	in Summa Klf.	Klb	täglich Klb	in Summa Klf.	Klb	täglich Klb	in Summa Klf	Klb	täglich Klb	in Summa Klf.	Klb.	täglich St.	in Summa Pf	St	täglich St.	in Summa Pf.	St.	täglich Lth.	in Summa Pf.	Lth.
Vom 1 bis 15 Januar	7	—	105	9	1	15	5	—	75	6	—	90	4	8	12	8	17	10	$5\frac{9}{11}$	2	$23\frac{3}{11}$
= 16 — 31 dito	8	1	8	9	1	24	5	—	80	6	—	96							$5\frac{1}{11}$	2	$17\frac{5}{11}$
= 1 — 15 Februar	8	1	—	9	1	15	5	—	75	6	—	90	4	4	4	8	8	8	$5\frac{1}{11}$	2	$12\frac{4}{11}$
= 16 — 28 dito	8	—	104	9	—	117	5	—	65	6	—	78	4	3	10	8	7	6	$4\frac{4}{21}$	1	$24\frac{8}{11}$
oder 16 — 29 dito	8	—	112	9	1	6	5	—	70	6	—	84	4	4	—	8	8	—	$4\frac{4}{11}$	1	$29\frac{1}{11}$
Vom 1 — 15 März	3	—	45	5	—	75	2	—	30	3	—	45	3	6	9	6	13	4	$4\frac{4}{11}$	2	$1\frac{5}{17}$
= 16 — 31 dito	3	—	48	4	—	64	2	—	32	2	—	32							$3\frac{7}{11}$	1	$26\frac{2}{11}$
= 1 — 15 April	2	—	30	3	—	45	2	—	30	2	—	30	2	4	4	4	8	8	$3\frac{7}{11}$	1	$22\frac{6}{11}$
= 16 — 30 dito	2	—	30	2	—	30	1	—	15	2	—	30							$2\frac{10}{11}$	1	$11\frac{7}{11}$
= 1 — 15 Mai	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2	4	4	4	$2\frac{10}{11}$	1	$11\frac{7}{11}$
= 16 — 31 dito	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	2	2	2	4	$2\frac{10}{11}$	1	$14\frac{6}{11}$
= 1 — 15 Juni	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	2	2	4	4	$2\frac{10}{11}$	1	$11\frac{7}{11}$
= 16 — 30 dito	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—							$2\frac{2}{11}$	1	$\frac{8}{11}$
= 1 — 15 Juli	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	3	2	4	6	$2\frac{2}{11}$	1	$\frac{8}{11}$
= 16 — 31 dito	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—							$2\frac{2}{11}$	1	$2\frac{10}{11}$
= 1 — 15 August	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	2	2	2	$2\frac{2}{11}$	1	$\frac{6}{11}$
= 16 — 31 dito	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	4	4	4	6	$2\frac{10}{11}$	1	$14\frac{6}{11}$
= 1 — 15 Septbr.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	4	4	4	8	8	$1\frac{10}{11}$	1	$11\frac{7}{11}$
= 16 — 30 dito	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—							$3\frac{7}{11}$	1	$22\frac{6}{11}$
= 1 — 15 October	2	—	30	2	—	30	1	—	15	2	—	30	3	6	9	6	13	4	$3\frac{7}{11}$	1	$22\frac{6}{11}$
= 16 — 31 dito	2	—	32	3	—	48	2	—	32	2	—	32							$4\frac{4}{11}$	2	$5\frac{9}{11}$
= 1 — 15 Novbr.	3	—	45	4	—	60	2	—	30	3	—	45	4	4	4	8	8	8	$4\frac{4}{11}$	2	$1\frac{5}{11}$
= 16 — 30 dito	4	—	60	5	—	75	3	—	45	3	—	45	4	4	4	8	8	8	$5\frac{1}{11}$	2	$12\frac{4}{11}$
= 1 — 15 Decbr.	5	—	75	7	—	105	3	—	45	4	—	60	4	8	12	8	17	10	$5\frac{1}{11}$	2	$12\frac{9}{11}$
= 16 — 31 dito	6	—	96	8	1	8	4	—	64	5	—	80							$5\frac{9}{11}$	2	$29\frac{1}{11}$

Erläuterungen.

1) Bei dem Holz werden 120 Kloben auf eine Klafter gerechnet.
2) Die Wachen werden mit Lichtern, von denen 14 Stück 1 Pfund ausmachen, versehen.
3) Bei der Heizung mit Steinkohlen werden 10 Scheffel Kohlen gleich einer Klafter weiches oder $\frac{2}{3}$ Klaftern hartes Holz gerechnet.

4) Wo von den Communen keine Lichte geliefert werden können und die Lampen-Erleuchtung stattfindet, erfolgt die Speisung der Lampen nach den im Etat angegebenen Sätzen.

5) Die Verabreichung des Dochtgarns und Dochtbandes erfolgt dann nach dem Verhältniß von 16 Loth Dochtgarn und 32 Ellen Dochtband pro Ctr. Oel.

Kompetenzen an Lagerstroh.

6) Da, wo sich in den Seitens der Communen den Truppen überwiesenen Wachtstuben keine Pritschen befinden, kann denselben Lagerstroh verabreicht werden, und zwar
für die ersten 5 Tage 10 Pfund
für jede folgenden 5 Tage 5 Pfund zur Auffrischung } pro Kopf.

An Schreibmaterialien

7) kann im Falle des Bedarfs

für eine Wache	unter 13	Mann	täglich	1	Bogen	Papier
— — —	über 13	—	—	2	—	—
— — —	unter 13	—	wöchentlich	1	Feder	
— — —	über 13	—	—	2	—	
— — —	unter 13	—	monatlich	⅛	Quart	Dinte
— — —	über 13	—	—	⅙	—	—

verabreicht werden.

Schilderhäuser.

8) Die Truppen haben in den Kantonnements und solchen Orten, welche zu Garnisonen nicht bestimmt sind und in Folge besonderer Ereignisse nur einstweilen und auf unbestimmte Zeit belegt sind, so wie auf Märschen, auf die Gewährung von Schilderhäusern keinen Anspruch. Etwa dringend erforderliche Ausnahmen hiervon bei Kantonnirungen von längerer Dauer, werden auf administrativem Wege in Antrag gebracht, und ist die Entscheidung bei der betreffenden Intendantur nachzusuchen.

9) Dasselbe gilt für die übrigen Wacht-Utensilien.

Extract

aus den Vorschriften über Militair-Arreste, Handwerksstuben und Montirungskammern.

I. Militair-Arreste.

1. Während eines Kantonnements oder auf dem Marsche, so wie in Lägern und Bivouacs, wo die Einrichtung besonderer Arreste nicht statthaft ist, müssen sich die Truppentheile, so weit leichtere Strafen nicht unter Aufsicht der Wachen abgebüßt werden können, der Arreste der Garnisonen, oder der in den nächsten Orten befindlichen Civil-Arrestbehältnisse bedienen.

Im ersteren Falle, wo die Räumlichkeiten der den Truppen überwiesenen Kantonnements-Wachen die Etablirung eines besonderen Arrestlokals gestatten, kann auf Grund einer Bescheinigung des betreffenden Truppentheils, in welchem die Tage, an welchen dieses Lokal belegt gewesen, so wie die Anzahl der Arrestanten, anzugeben ist, für jeden Tag der Belegung neben der Vergütigung für das Wachtlokal, welche 1 bis 1½ Sgr. täglich nicht übersteigen darf, noch eine Miethe von 1 Sgr. gewährt werden, ebenso im Fall des Bedarfs das Feuerungs-Material

vom 1. bis 31. Januar	täglich	1 Klobe	11⁴⁄₁₀	Stück	oder	2	Kloben	8¹⁄₁₀	Stück	Weich-Holz.
— 1. — 28. Februar	—	1 Klobe	11⁴⁄₁₀	—	—	2	—	8¹⁄₁₀	—	—
— 1. — 31. März	—	1 Klobe	1⁶⁄₁₀	—	—	1	—	11⁴⁄₁₀	—	—
— 1. — 23. April	—	„ „	9⁸⁄₁₀	—	—	„	„	14⁷⁄₁₀	—	—
— 6. — 31. Oktober	—	„ „	9⁸⁄₁₀	—	—	„	„	14⁷⁄₁₀	—	—
— 1. — 30. November	—	1 Klobe	1⁶⁄₁₀	—	—	1	—	11⁴⁄₁₀	—	—
— 1. — 31. Dezember	—	1 Klobe	11⁴⁄₁₀	—	—	2	—	8¹⁄₁₀	—	—

die Klafter zu 120 Kloben, die Klobe zu 18 Stück gerechnet.

Der erstere Satz ist für ein kleines Lokal, welches einer Kasernenstube für 1 bis 3 Mann gleich zu rechnen ist, der zweite Satz für eine dergleichen Stube für 4 bis 8 Mann, ausgeworfen.

Im andern Falle, wo die Civil-Arrest-Behältnisse benutzt werden, können die dadurch entstehenden Beheitzungs- und Aufseher-Kosten aber keine Vergütigung für das Lokal zur Erstattung liquidirt werden.

2. Im ersteren Falle kann auch statt der Pritschen das Lagerstroh nach dem Satze für die Wache verabreicht werden.

3. Sollten in den Orten, wo bei dem Transport von Militair-Arrestaten gerastet oder übernachtet wird, keine Militair-Wachen oder Arreste vorhanden sein, so sind die Communen verpflichtet, ein zur Aufnahme der Arrestaten geeignetes Lokal unentgeltlich herzugeben. Die Verabreichung des Lagerstrohs, der Heizung und Erleuchtung, wenn letztere erforderlich sind, geschieht ebenfalls auf Kosten der Kommune, weil in diesem Fall die Unterbringung der Arrestaten als zur Kathegorie der Marsch-Einquartirungslasten gehörig betrachtet wird.

4. Zur Erleuchtung der Arrest-Lokale darf kein Material gewährt werden.

II. Handwerks-Stuben.

5. Bei Friedens-Kantonnements, selbst von mehrtägiger Dauer, werden eigene Handwerksstuben gar nicht gewährt. Dagegen können bei vorausbestimmten Kantonnements von längerer Dauer, sofern in den Kantonnirungs-Quartieren gearbeitet werden muß, die dazu erforderlichen, auf das nothwendigste Bedürfniß zu beschränkenden Lokale, nach vorheriger Einverständigung zwischen den Truppen, und unter Zustimmung des General-Kommandos, überwiesen werden. Diese Bewilligung findet aber nur auf Kantonnements in Städten Anwendung. Die nöthigen Räume sind daselbst möglichst in Staats-, oder in entbehrlichen Kommunal-Gebäuden — in letzteren gegen Entrichtung des regulativmäßigen Servises an die Ortsbehörde — zu gewähren.

Dieser Servis beträgt jährlich 36 Thlr. für jede Stube, für welchen Betrag auch die Heizung besorgt werden muß, und zwar für jeden Wintermonat vom October bis incl. März 4 Thlr. 15 Sgr. und für jeden Sommermonat 1 Thlr. 15 Sgr.

6. Für Erleuchtungsmaterial haben die Handwerker aus ihrem Arbeitslohn zu sorgen.

7. Utensilien für Handwerksstuben in Kantonnirungs-Quartieren werden in keinem Falle zugestanden.

8. Für die Kantonnements in Dörfern können besondere Handwerksstuben nicht unbedingt in Anspruch genommen werden, da deren Beschaffung auf dem Lande in der Regel schwierig ist. Die Handwerker müssen vielmehr, so viel als nöthig ist, in ihren Quartieren arbeiten.

III. Montirungs-Kammern.

9. Auf Gewährung von Montirungskammern in Kantonnements haben die Truppen keinen Anspruch; nur in besonderen Fällen bei längeren Kantonnirungen können mit Genehmigung des General-Kommandos, in Städten disponible Räume in Staats- und Kommunal-Gebäuden, event. gegen Entrichtung des regulativmäßigen Servises an die betreffende Behörde dazu benutzt werden.

In Kantonnements der auf die Kriegsstärke gesetzten Truppen werden eigene Montirungskammern gar nicht bewilligt, da in solchen Fällen nicht sämmtliche Bekleidungs-Vorräthe mitgeführt, sondern — mit Ausnahme dessen, was der Soldat bei sich trägt — in den Garnisonen zurückgelassen werden.

IV. Liquidationswesen bei den Communal-Behörden.

10. Die Liquidationen sind nach den Jahrgängen zu trennen.

11. Desgleichen müssen die Kosten für Wachen, Arreste, Handwerks-Stuben in den Liquidatio-

nen getrennt berechnet werden, da dieselben auf besondere Abschnitte des Titels 22 der General-Militair-Kasse angewiesen werden.

12. In den Liquidationen sind die Einheitspreise der angekauften Materialien anzugeben.
13. Unter der Liquidation ist Seitens des Königlichen Landrath-Amts resp. des Magistrats die Ortsüblichkeit der angesetzten Preise zu attestiren.

Betreffend die Abgabe der abgelaufenen Hausir-Gewerbe-Scheine.

Es haben sich mehrfach Fälle ereignet, daß Haussirer, welche ihren neuen Gewerbe-Schein für das laufende Jahr im Königl. Kreis-Steuer-Amte in Empfang zu nehmen haben, und zwar gegen Abgabe des abgelaufenen und gegen Entrichtung der Jahres-Steuer, die alten Gewerbe-Scheine nicht immer bei sich haben, oder angeben solche verloren zu haben.

Die Dorfgerichte veranlasse ich deshalb, die Hausirer zu instruiren, auf ihre in Händen habenden Gewerb-Scheine streng Acht zu haben, damit die Inhaber bei der Entnahme der neuen Hausir-Scheine dem Königl. Kreis-Steuer-Amte die abgelaufenen jedesmal abgeben können. In den Fällen, in denen die Gewerb-Scheine verloren gegangen, ist dem Königl. Kreis-Steuer-Amte die Ursache des Abhandenseins des Gewerbe-Scheines anzugeben.

Breslau den 30. Mai 1849. Königlicher Landrath, Graf Königsdorff.

Baumfrevel auf den Staatsstraßen betreffend.

Unterm 2. und 15. Januar 1819 (Amtsblatt 1819 Seite 3 und 25) so wie am 13. April 1822 (Amtsblatt 1822 Seite 149) wurden demjenigen, welcher von den so häufig vorfallenden Beschädigungen der Baumpflanzungen auf den Staatsstraßen dergestalt Anzeige macht, daß der Thäter gerichtlich belangt werden kann, eine Belohnung von 5 bis 10 Thlr. zugesichert.

Eine gleichmäßige Bekanntmachung erfolgte unterm 6. Februar 1840 und 20. März 1843 (Amtsblatt 1840 Seite 57 und Amtsblatt 1843 Seite 68) und wird hierdurch nochmals erneuert mit dem Hinzufügen, daß eine gleich große Prämie für Entdeckung böswilliger Beschädigungen von Chaussee-Brücken und Gelendern bewilliget wird.

Breslau den 12. Mai 1849. I.

Vorstehende im Amtsblatt vom 23. Mai a. c. Stück 21, Seite 242 abgedruckte Verordnung der Königl. Regierung bringe ich zur Kenntniß der Ortsbehörden. Die Dorfgerichte haben im nächsten Gebote selbige der Gemeinde mitzutheilen.

Breslau den 30. Mai 1849. Königl. Landrath Graf Königsdorff.

Betreffend die Feuersbrünste.

Während der letzten Jahre haben in der Provinz Schlesien, so wie insbesondere in unserm Departement sowohl die Zahl der Feuersbrünste, als der durch dieselben angerichtete Schaden eine bisher nicht gekannte Ausdehnung gewonnen. Es ist daher dringende Pflicht der Behörden, den Ursachen dieser Erscheinung nachzuforschen und Vorsorge zu treffen, daß dem Uebel vorgebeugt werde.

Als die Hauptursache dieser traurigen Erscheinung glauben wir — sowohl nach der in den letzten Jahren erhöhten Anzahl der gerichtlich überführten Brandstifter, als auch nach andern Anzeichen, Brandstiftung, theils böswillige, theils fahrläßige durch mangelhafte Aufsicht auf Feuer und Licht, annehmen zu müssen. Es werden daher die Ortsbehörden im Interesse des öffentlichen Wohles zur gewissenhaftesten und strengsten Wahrnehmung der gesetzlichen Vorschriften sowohl hinsichtlich der Controlle der Ueberversicherungen

(§§ 1983 seq. 2000 seq. Titel 8, so wie § 1376 Titel 20 Theil II. Allgemeinen Landrechts § 2—4, 14, 20, 21 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 (Seite 108 der Gesetz-Sammlung) und Instruction vom 10. Juni 1837 zu § 4 desselben (v. Kamptz's Annalen 21 Seite 503) Reglement der Provinzial-Städte-Feuer-Societät § 18, der Provinzial-Land-Feuer-Societät § 19) als hinsichtlich der Verhütung und Bestrafung fahrlässiger Brandstiftungen

(§§ 1538—1554 Titel 20 Theil II. Allgemeinen Landrecht, Amtsblatt-Bekanntmachung vom 28.

April 1844 Seite 131, ferner: das Regulativ d. d. Potsdam 19. Mai 1765 und Amtsblatt-Verordnung vom 12. Juli 1822 Seite 277)

so wie endlich der Verfolgung vorsätzlicher Brandstifter wiederholt zu verpflichten sein.

Indem wir die Herren Landräthe auffordern, den Ortsbehörden zu diesem Behufe die geeigneten Eröffnungen zugehen zu lassen, weisen wir dieselben, sowie die Magisträte gleichzeitig an, überall wo sich der Verdacht einer Ueberversicherung zeigt, sofort uns davon Anzeige zu machen, damit wir geeigneten Falls eine Retoxirung der versicherten Gebäude in dem betreffenden Orte veranlassen können.

Ueberhaupt aber wollen wir den Herrn Landräthen und den Magisträten die größte Wachsamkeit hiermit zur Pflicht gemacht haben, da von der Thätigkeit und Umsicht der Unterbehörden hier wesentlich die Zurückdrängung des Verbrechens, die Verringerung der namentlich auf den ärmeren Hausbesitzern schwer lastenden Feuer-Societäts-Beiträgen, so wie das Gedeihen der gemeinnützigen durch die Reglements vom 6. Mai 1842 ins Leben gerufenen provinziellen Institute abhängen wird.

Breslau den 15. Mai 1849. Königl. Regierung Abtheilung des Innern.
(Heyden.)

Vorstehende Bestimmung der Königl. Regierung bringe ich zur Kenntniß des Kreises mit der Aufforderung an die Dorfgerichte nach Maasgabe der Orts-Lagerbücher alsbald eine Revision der versicherten Gebäude, wo es angeht mit Zuziehung eines Bauverständigen, vorzunehmen, und mir bis zum 1. August a. c. Anzeige zu machen, welche Gehöfte mit ihren Gebäuden etwa über den Werth versichert sind. Bei vorkommenden Bränden werde ich auf diese Bestimmung jedesmal Rücksicht nehmen, und die Dorfgerichte zur Verantwortung ziehen, welche hierin sich säumig gezeigt, und vorstehende Bestimmung nicht beachtet haben. Zu mehrerer Gewißheit erwarte ich deshalb von jeder Commnne eine desfallsige Vergewisserung, und sollte es auch eine Negativ-Anzeige sein, d. h. daß Ueberversicherungen nicht bestehen.

Breslau den 30. Mai 1849. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Aufgehobener Steckbrief.

Der steckbrieflich verfolgte Carl Lauffer von Gorkau Kreis Nimptsch ist aufgegriffen und dem Königl. Kreis-Gericht in Schweidnitz überliefert worden.

Der im Kreisblatt Nr. 20 pag. 98 hinter dem Lauffer erlassene Steckbrief hat somit seine Erledigung gefunden.

Breslau den 30. Mai 1849. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Aufenthaltsermittelungen.

Die 12 Jahr alte Tochter des Maurer Brecher zu Friedwalde bei Cawallen mit Vornamen Rosina, treibt sich zwecklos umher, und veranlasse ich die Ortsbehörden des Kreises auf die Rosina Brecher zu vigiliren, und solche im Betreffungsfalle anzuhalten, und an ihren Vater nach Friedewalde zurückbringen zu lassen.

Breslau den 30. Mai 1849. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Karl Wilhelm Gottlieb Schade, Sohn der verwittweten Koloniehäusler Susanna Schade von Stabelwitz hat sich am 29. April a. c. von Hause heimlich entfernt.

Derselbe ist 31 Jahr alt, mittlerer Statur hat schwarzes Kopfhaar und ist taubstumm.

Schade war bei seinem Weggange bekleidet mit einer kurzen, schwarzblauen Jacke, einer lichtgrauen Weste, einer mit Seehundpelz besetzten Mütze, rohen Leinwandhosen und Halbstiefeln.

Sollte Schade im Kreise angehalten worden sein, ist solcher an die Commune Stabelwitz bald abzuliefern.

Breslau den 31. Mai 1849. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Diebstahl.

In dem Dorfe Mellowitz, Breslauer Kreises, wurde in der Nacht vom 28. zum 29. d. M. 3 Pferde und zwar 1 lichtbrauner Wallach mit Stern, an der Nase eine weiße Schneppe, 10 Jahr alt; 1 Rappen, 4 Jahr alt, ohne Abzeichen; 1 kirschbraune Stute mit Blässe und 4 weißen Füßen, 6 Jahr alt,

aus dem Stalle mit 2 Satteln und Zäumen gestohlen. Derjenige, welcher mir zur Erlangung dieser 3 Pferde behilflich ist, erhält eine gute Belohnung. Vor dem Ankauf derselben wird hiermit gewarnt.

Knobloch, Bauergutsbesitzer zu Mellowitz.

Vorstehende Diebstahls-Anzeige bringe ich zur Kenntniß der Ortsbehörden des Kreises, um auf die 3 Pferde zu vigiliren, und zur Ermittelung der Diebe behülflich zu sein.

Breslau, den 30. Mai 1849. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 23. Mai a. c. (Kreisblatt Nr. 21 pag. 106) bringe ich zur Kenntniß wie die im Karschegraben bei Neukirch gefundenen Kirchen-Sachen, der katholischen Kirche zu Gr. Gohlau Kreis Neumarkt gehört haben, und an diese abgegeben wurden.

Breslau den 30. Mai 1849. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Die zum Neumarkter Kreise gehörigen Dominien und Gemeinden, Gniefgau, Brandschütz, Leonhardwitz, Tschirnau, Belkau, Kniegnitz, Ganscherau und Gloschkau, beabsichtigen einen Theil ihrer im Fluthbette der Oder gelegenen Grundstücke von prprt. 5000 Morgen Flächeninhalt, durch einen neu anzulegenden Hauptdamm gegen die Ueberschwemmungen der Oder zu schützen und Behufs Ausführung und Unterhaltung der betreffenden Meliorations-Anlagen sich zu einem Deichverbande zu vereinigen.

Der projectirte neue Schutzdeich soll im Anschluß an den Herrnprotsch-Brandschützer Hauptdamm, ohnweit der Aurasser Fährhäuser seinen Anfang nehmen und unter Freilassung eines für den Abfluß der Hochgewässer angemessenen Fluthbettes, am linken Oderufer über die vorgenannten Grundstücke in der Nähe der Warzine, und des Cranzer Buttermilch-Vorwerks nach Berg-Gloschkau geführt werden, von wo der Deich weiter abwärts über die Dyhernfurther Hutung die Richtung auf den Tschoese-Acker, durch das sogenannte tiefe Wasser verfolgt, und an der Lubthaler Hutung sich mit dem von Gloschkau nach Maltsch projectirten Hauptdamm vereinigt.

Indem dieses Vorhaben nach Maaßgabe des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar a. pr. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden zugleich alle diejenigen, welche gegen die vorbeschriebene Deich-Anlage aus irgend einem Grunde etwas einzuwenden haben, aufgefordert, sich bis zum 1. Juli c. bei dem Königl. Landraths-Amte zu Neumarkt schriftlich zu melden, mit der Verwarnung, daß spätere Protestationen nicht berücksichtigt werden können.

Neumarkt, den 16. Mai 1849. Der interimistische Landrath

Aschenborn.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich zur Kenntniß des Kreises, und namentlich der angrenzenden Ortschaften.

Breslau den 20. Mai 1849. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Aufgefundener Leichnam.

Am 22. März a. c. wurde auf dem herrschaftlichen Terrain von Gr. Peterwitz bei Canth ein männlicher Leichnam aufgefunden. Der ärztliche Befund hat ergeben, daß Defunctus am Schlagfluß gestorben. Durch Zeugen wurde herausgestellt, daß der Verstorbene Winkler geheißen, ein dem Lehramte beflissener gewesen, und häufig an epileptischen Zufällen gelitten haben soll. Winkler soll im Breslauer Landkreise als Lehrer früher angestellt gewesen sein. Falls sich dieser Umstand bestätiget, erwarte ich von der betreffenden Commune baldige Anzeige, in welcher Winkler Lehrer gewesen sein soll, oder in welcher Commune derselbe überhaupt ortsgehörig etwa gewesen ist. Das Signalement ist folgendes:

Alter, zwischen 40 und 50 Jahren; Größe, 5 F. 1—2 Z.; Haare, schwarzbraun; Stirn, frei; Augenbraunen und Augen, braun; Nase, gewöhnlich; Mund, aufgeworfen; Zähne, defect; Bart, schwarz, Backenbart und Bart unterm Kinn; Statur, schwächlich.

Bekleidung: 1 leinenes weißes Hemd, 1 alte schwarze Sammet-Weste, 1 altes schwarzseidenes Halstuch, 1 buntwollenen kurzen Shawl, 1 blau und weiß geblumte kattune Unterjacke, alt, 1 Paar ganz defecte grautuchene Beinkleider, 1 Paar kalblederne Halbstiefeln, sehr defect, Fußlappen, 1 schwarztuchene alte Mütze mit Lederschirm, 1 bunt karirter, heller, kurzer Zeugrock, ebenfalls sehr defect.

Breslau, den 30. Mai 1849. Königl. Landrath Graf Königsdorff.

Wohnungs-Wechsel.

Der Unterthierarzt Gottfried Weihrauch wird seinen Wohnsitz von Johanni a. c. ab von Herrmannsdorf nach Schalkau verlegen.

Breslau den 30. Mai 1849. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Dringende Bitte.

Bei einem am 22. d. M. des Abends in einer Gärtnerstelle zu Marschwitz Kreis Neumarkt ausgebrochenen Feuer wurde das unmittelbar anstoßende Schulgebäude sammt der ganzen Habe des Lehrer Schwarz ein Raub der Flammen. Keine Feuerversicherungsgesellschaft wollte die Versicherung seines Mobiliar übernehmen und derselbe hat daher durch diesen Unglücksfall die Ersparnisse seiner 50jährigen Amtsthätigkeit verloren. Ich wende mich daher an seine Amtsbrüder und an alle Menschenfreunde mit der Bitte, den hilfsbedürftigen Greis theilnehmend zu unterstützen.

Ich bin sehr gern bereit, für denselben eingehende Beiträge in Empfang zu nehmen.

Herrnprotsch den 25. Mai 1849. Lomnitzer, Pastor.

Nothwendiger Verkauf.

Die der verehelichten Maurermeister Helena Büttner geb. Müller gehörigen in hiesiger Stadt sub. Nr. 54 und 55 gelegenen Häuser auf resp.

4735 Thlr. 15 Sgr. und
3367 Thlr.

abgeschätzt, sollen jedes einzeln für sich

den 29. August c., Vormittags 10 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe, Hypothekenschein und Bedingungen sind in der Registratur einzusehen.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in gedachtem Termine zu melden.

Canth den 19. Mai 1849. Königl. Kreis-Gerichts-Commission.

Auction.

Im Auftrage des Königl. Kreisgerichts hierselbst werde ich

auf den 14. Juni d. J., Nachmittags 2 Uhr

im Gerichtskretscham zu Arnoldsmühle, Breslauer Kreises, 1 halbgedeckten Wagen, verschiedene gute Meubles und Betten gegen gleich baare Zahlung versteigern, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Breslau den 30. Mai 1849. Gottschlich, Kreisgerichts-Aktuarius.

Nachbenanntes Holz ist zu den unten verzeichneten Preisen auf dem Kopisch-Hof in der Nikolai-Vorstadt, Lange Gasse Nr. 9, zu bekommen:

Weißbuchen Leibholz 7 Thlr., Erlen Leib 5 Thlr. 15 Sgr., Kiefern Leib 5 Thlr. 5 Sgr., Fichten Leib 5 Thlr. 5 Sgr., Eichen Leib 5 Thlr. 15 Sgr., Birken Brack 5 Thlr. 10 Sgr., Erlen Brack 4 Thlr. 15 Sgr., Kiefern Brack 4 Thlr. 5 Sgr., Fichten Brack 4 Thlr. 5 Sgr., Birken Leib 6 Thlr. 10 Sgr., Bundholz pro Bund 2 Sgr. **H. Bruck**, Junkernstraße Nr. 29.

Am 6. k. M. Vormittags von 9 bis 11 Uhr sollen im hiesigen Schießwerder die Tischler- und Schlosserarbeiten und die Lieferung des Kalks zum Bau eines Familienhauses auf dem Rittergute zu Romberg verlicitirt werden.

Breslau den 26. Mai 1849. **Zahn**, Bau-Inspektor.

Köln-Münster Vieh- und Hagel-Versicherungs-Verein.

Auf Gegenseitigkeit mit festen Prämien (ohne Nachzahlung) gegründet. Concessionirt von Sr. Majestät dem Könige. Zur Annahme von Versicherungen für diesen Verein empfiehlt sich

der Lokal- und Kreis-Agent für Breslau **S. L. Wiener**,
Carls-Straße Nr. 28 im Hofe links.

Breslau. Druck von Robert Lucas, Schuhbrücke Nr. 32.